

Satzung des Ottokar e.V.

der Polizei Mönchengladbach

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Ottokar e.V. - Verein zur Förderung bürgernaher Polizeiarbeit.

Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volksbildung, der Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne der Unfallverhütung, der Kriminalprävention, der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen, Seminaren, Projekten, Konzepten, Aktionen, Schulungen in Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Seniorenarbeit, Trägern der Verkehrsunfall- und Kriminalprävention sowie anderen Vereinen, Organisationen und Verbänden zur

- Kriminalitätsvorbeugung. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über die Gefahren, die ihr von der Kriminalität drohen und über die Möglichkeiten, ihnen zu begegnen, unter Einschluss der Verbesserung der technischen Sicherheitseinrichtungen,
 - b) Bekämpfung des Drogenmissbrauchs,
 - c) Bekämpfung des Extremismus in allen Erscheinungsformen,
 - d) allgemeine Werbung für soziales Verhalten.

- Unfallverhütung/Förderung der Verkehrssicherheit durch
 - a) die zielgruppenorientierte Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über die Gefahren, die ihr durch den Verkehr drohen und über die Möglichkeiten, ihnen zu begegnen, unter Einschluss der Verhaltens- und der technischen Möglichkeiten,

b) Gewinnung der Verkehrsteilnehmer zur Mitarbeit,

c) allgemeine Werbung für soziales Verhalten

- Volksbildung/Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens durch

a) Bekämpfung des Extremismus in allen Erscheinungsformen

b) Aufklärung zu den Grundsätzen polizeilichen/staatlichen Handelns

c) Schaffung von Gelegenheiten zur Begegnung der Stadtgesellschaft mit Beschäftigten und der Organisation der Polizei mit der Möglichkeit des vertrauensvollen Austauschs

§ 4 - Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 - Verwaltung

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

Der Verein ist zur Entgegennahme von Spenden und Geldbußen berechtigt. Diese dürfen nur im Sinne des § 3 dieser Satzung verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder/jede Beschäftigte sowie ehemalige Beschäftigte der Polizei Mönchengladbach werden. Andere natürliche oder juristische Personen können Fördermitglied werden. **Fördermitglieder haben ein Anwesenheits- und Sprachrecht in der Mitgliederversammlung, sind aber nicht stimmberechtigt.**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 12,- €.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 9 - Mitgliederversammlung

Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der **stimmberechtigten** Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Zur Mitgliederversammlung ist einen Monat vorher schriftlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. **Anträge können durch jedes stimmberechtigte Mitglied eingebracht werden.**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen **stimmberechtigten** Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

Wahl des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes

Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder

Wahl der Kassenprüfer/-innen

Beschlüsse zur Satzungsänderung

Beschlüsse zu Anträgen aus der Mitgliederversammlung

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins

Die Vorschläge zur Wahl des Vorstandes sollen durch Zuruf erfolgen. Wahlen werden durch einfache Stimmenmehrheiten entschieden.

Der Schriftführer/die Schriftführerin führt das Protokoll über die Mitgliederversammlung und unterzeichnet es.

§ 10 - Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/-in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, werden dessen Geschäfte bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durch den übrigen Vorstand übernommen. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, ist der Gesamtvorstand neu zu wählen.

§ 11 - Beirat

Der Beirat übt beratende Funktion aus und unterstützt in Sonderfällen den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der Beirat ist darüber hinaus befugt, mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Vorstand abzurufen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Behördenleiters/der Behördenleiterin den Ausschlag.

Dem Beirat gehören an:

- Die Behördenleiterin/Der Behördenleiter der Polizei Mönchengladbach
- Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des örtlichen Personalrats
- Die Direktionsleiterin/Der Direktionsleiter ZA
- Die Gleichstellungsbeauftragte

Beirat und Vorstand treffen sich mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer gemeinsamen Sitzung.

§ 12 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Kassenprüferin/ einen Kassenprüfer.

Diese/Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 9/10 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Nordrhein-Westfalen mit der Auflage, es beim Polizeipräsidium Mönchengladbach zur Förderung der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention im Sinne der in § 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

Mönchengladbach, den 08.10.2018

1.Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassiererin